

Title	Humanitäre Intervention und Menschenrechte
Author(s)	Funaba, Yasuyuki
Citation	Philosophia OSAKA. 2013, 8, p. 53-61
Version Type	VoR
URL	https://doi.org/10.18910/26503
rights	©2013 by Yasuyuki FUNABA. All rights reserved.
Note	

Osaka University Knowledge Archive : OUKA

<https://ir.library.osaka-u.ac.jp/>

Osaka University

Yasuyuki FUNABA (Osaka University)

Humanitäre Intervention und Menschenrechte¹

Unter dem Titel „Humanitäre Intervention und Menschenrechte“ möchte ich weder die Beifall noch im Gegenteil die Verneigung der humanitären Intervention auf Grund der Menschenrechte behaupten. Vielleicht gibt es einen notwendigen Zusammenhang zwischen der Menschenrechte und dem Pro und Kontra der humanitären Einmischung. Wie Lothar Brock darauf hinweist², wird aber nach der einen Perspektive auf das unilateralistische Verhalten und nach der anderen auf das multilateralistische Wert gelegt, weswegen und obwohl nach den beiden Perspektiven die demokratische Selbstbestimmung geschätzt wird. *Federalists* wie Alexander Hamilton und John Jay sind nämlich für die Intervention in die die Selbstbestimmung bedrohenden, während ihr europäischer zeitgenössischer Denker gegen die Intervention als Bedingung der Selbstbestimmung ist. Oder es gibt auch die Leute, für die diese Klassifizierung nicht zu gelten scheint. Während der eine wie *Federalists* keine positive Bewertung der rechtlichen Geltung auf der Ebene über souveräne Staaten gibt, obwohl er im Gegensatz zu ihnen gegen die Einmischung ist, ist der andere für die Einmischung und behauptet positiv die Geltung des Rechts, die vor der Bestimmung jedes Staates bevorzugt werden soll (Vgl. Tafel 1). Deshalb muss wohl überlegt sein, um über den notwendigen Zusammenhang zwischen der Menschenrechte und dem Pro und Kontra der humanitären Einmischung genau zu erklären, wenn es irgendeine Beziehung gibt, indem viele verschiedene Meinungen behaupten wollen.

Staatsbürger	Weltbürger	Intervention
Federalist	Habermas	dafür
Maus	X	dagegen

Tafel 1

Hier handelt es sich nämlich um die Menschenrechtsbegriffe in Bezug auf die humanitäre Intervention und ihre Vergleichung. Zuerst möchte ich mich als Ausgangsthema mit einem vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig gefällten Gesetz beschäftigen.

¹ Unter diesem Titel habe ich beim 6. Deutsch-japanischen Ethik-Kolloquium (am 24. 8. 2012, Europazentrum der Waseda Universität in Bonn) einen Vortrag gehalten.

² Lothar Brock, Demokratischer Friede – Republikanischer Krieg. Das Verhalten von Demokratien gegenüber Nicht-Demokratien in Krisen- und Konfliktsituation, in: Matthias Lutz-Bachmann, Andreas Niederberger (Hg.), *Krieg und Frieden im Prozess der Globalisierung*, Velbrück Wissenschaft, 2009, S. 25-56.

Das Menschenrecht, das in diesem Urteil vom Gericht abgelesen wird, ist das einzige „angeborene Recht“ von Kant (1). Ob dieses nie zu verlierende Recht in der Diskussion von Ingeborg Maus (2), und in der Diskussion von Jürgen Habermas bewahrt wird, und wenn ja, wie es dann bewahrt wird, das lässt sich zeigen. Dieses Recht ist es, dessen auf Grund des Notrechts vom Anderen keineswegs beraubt werden soll, wenn man auf Kant beruht (3).

1. Fall eines Urteils als verfassungswidrig

In seinem Aufsatz erwähnt Habermas, dass „die Unantastbarkeit der Menschenwürde ... die deutsche Öffentlichkeit im Jahr 2006 beschäftigt“³ hat. Zuerst hat der Bundestag das >>Luftsicherheitsgesetz<< verabschiedet, das die Streitkräfte ermächtigt, in derselben Situation wie der vom >>9.11<< „die in Bomben verwandelten Passagierflugzeuge abzuschießen, um eine unbestimmte große Anzahl gefährdeter Personen am Boden zu schützen.“⁴ Das Gesetz ist dann vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig zurückgewiesen worden. Das Flugzeug ist nach der Annahme zu Bomben geworden, und der Staat ist verpflichtet, „das Leben der potenziellen Opfer eines Terroranschlags zu schützen.“ Aber diese Pflicht „muss hinter die Pflicht zur Achtung der Menschenwürde der Passagiere zurücktreten.“ Wenn der Staat über das Leben von Passagieren einseitig verfügen kann, wird ihnen „der Wert abgesprochen, der dem Menschen um seiner selbst willen zukommt.“⁵ Hier hört Habermas das Echo von Kants kategorischem Imperativ. „Die Achtung vor der Menschenwürde jeder Person verbietet es dem Staat, über irgendein Individuum bloß als Mittel für einen anderen Zweck zu verfügen“.⁶

Hier gibt es viele verschiedene Probleme zu thematisieren. Zunächst müsste gerade darüber überlegt werden, dass das vom Bundestag verabschiedete Gesetz vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig zurückgewiesen wurde und dann nicht in Kraft treten konnte. Es ist gerade rechtlich rechtfertigt, dass das Bundesverfassungsgericht irgendein verabschiedetes Gesetz prüft und urteilt, ob es verfassungsmäßig ist oder nicht, deswegen ist es zwar legitim, dass das vom Gericht als verfassungswidrig geurteilte Gesetz keine Geltung hat. Aber es könnte noch fragwürdig sein, ob es richtig ist, dass ein Organ das vom legislativen Organ verabschiedete Gesetz zurückweisen kann. Darüber wird später diskutiert.

Oder man müsste vielleicht auch darüber nachdenken, dass es hier um die Vergleichung

³ Jürgen Habermas, Das Konzept der Menschenwürde und die realistische Utopie der Menschenrechte, in: ders., *Zur Verfassung Europas*, Suhrkamp, 2011, S. 13.

⁴ Habermas, a. a. O., S. 14.

⁵ Ebd.

⁶ Ebd.

>>der potenziellen Opfer<< mit den >>Passagiere<< genau im Flugzeug; die Vergleichung der noch nur vermutlichen Opfer mit den von der Streitkräfte getöteten Leuten. Wenn die Pflicht der Achtung der Menschenwürde der Passagiere der Pflicht des Schutzes vom Leben der potenziellen Opfer gerade darum bevorzugt werden soll, weil es einen großen Unterschied zwischen der Wirklichkeit und der Potenzialität gibt, wird ein anderes Resultat abgeschlossen, wenn sich die Potenzialität vermutlich noch mehr der Wirklichkeit nähert? Wenn ein anderes abgeschlossen würde, warum denn? Oder wenn kein anderes abgeschlossen würde, trotzdem sich die Potenzialität noch mehr der Wirklichkeit nähert, warum denn? Diese Fragen wären auch wohl bedeutungsvoll.⁷

Was man sich aber hier erinnern muss, ist es: dass es als verfassungswidrig geurteilt wird, wenn man keine Menschenwürde achtet, obwohl diese Pflicht zuerst als moralische verstanden wird, wie Habermas in dieser Rechtsprechung das Echo des Kategorischen Imperativs hört. Hier kommt es nämlich darauf an, dass die eigentliche Moralpflicht als Rechtspflicht – allerdings wird hier ein Verfassungsgesetz unterstellt – gilt. Menschenwürde ist Habermas zufolge „die moralische Quelle, aus der sich die Gehalte aller Grundrechte speisen.“⁸ Danach wird abgeschlossen, dass Grundrechte nicht geachtet werden, wenn die Achtung der Menschenwürde nicht beobachtet wird. Deshalb werden Menschenrechte nicht geachtet, wenn Menschenwürde nicht geachtet wird. Zwar ist der Zusammenhang der Menschenwürde mit Menschenrechten ausführlicher zu untersuchen, aber hier ist wenigstens nur das Verhältnis zu bemerken, dass der Mangel der Achtung von der Menschenwürde auch der der Achtung der Menschenrechten heißt. Jene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann also so verstanden werden, dass das Gericht die Missachtung der Menschenrechte als verfassungswidrig betrachtet. Das Recht, das >>dem Menschen um seiner selbst willen zukommt<<, heißt bei Kant das einzige >>angeborene Recht<<⁹, deswegen ist nach der betroffenen Rechtsprechung die Achtung des einzigen >>angeborenen Recht[s]<< Rechtspflicht, und die Missachtung dieses Rechts verfassungswidrig. Es ist sehr merkwürdig, dass die Achtung der Menschenrechte als Rechtspflicht betrachtet wird, indem das vom Bundestag verabschiedete Gesetz zurückgewiesen wird.

2. Verrechtlichung der Menschenrechte bei Maus

Maus zufolge beruft sich es am wenigsten auf Kant, was unter dem Namen der humanitären

⁷ Beim Kolloquium ist auch darauf hingewiesen worden, dass es einen großen Unterschied zwischen >unterlassen< und >nicht unterlassen< gibt.

⁸ Habermas, a. a. O., S. 16.

⁹ *Kants Werke*, VI, 237.

Intervention gemacht wird, um Menschenrechte zu sichern, und sogar steht „in genauem Gegensatz“ zu „Kants Überlegungen zum engen Zusammenhang von Weltfrieden, Republikanismus und Menschenrechten“.¹⁰ Maus denkt, dass der Einsicht in „den Zusammenhang von Volkssouveränität und Menschenrechte“¹¹ es ist, den die gegenwärtige humanitäre Interventionen rechtfertigende Diskussion übersieht.

Das 5. Präliminarartikel zum ewigen Frieden in Kants Friedensschrift heißt: „Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines anderen Staats gewalttätig einmischen.“¹² Kein Staat ist nicht erlaubt, in einen anderen Staat einzumischen, solange dieser noch einer bleibt, auch wenn da ein Durcheinander herrscht. Was soll es denn heißen, dass es ein Staat bleibt? Das zeigt sich in der Diskussion, in der Kant hier eine mögliche Intervention erwähnt.

Wenn „ein Staat sich durch innere Veruneinigung in zwei Teile spaltete, deren jeder für sich einen besonderen Staat vorstellt, [...] wo einem derselben Beistand zu leisten einem äußeren Staat nicht für Einmischung in die Verfassung des anderen [...] angerechnet werden könnte.“¹³

Auf diesem Fall wäre schon der betroffene Staat in die Anarchie geraten, das ist der Grund von Kant. Daher darf in keinen Staat interveniert werden, wenn er noch nicht anarchisch ist. Der Ausdruck ist, genauer gesagt, langweilig, weil ein staatlicher Zustand schon eine Ordnung, deshalb einen bürgerlichen bedeutet; das 5. Präliminarartikel verbietet also, in ein Gemeinwesen zu intervenieren, wenn es einen bürgerlichen Zustand hat. Wie der 1. Präliminarartikel sagt, soll ein Gemeinwesen zwar idealiter „republikanisch“¹⁴ sein, aber es wird nach dem Erlaubnisgesetz als Staat anerkannt, auch wenn es „despotisch“ ist, weil „irgendeine rechtliche, obzwar nur in geringem Grade rechtmäßige Verfassung besser ist, als gar keine“¹⁵. Hier handelt es sich um die Erwartung von der zukünftigen idealen Verfassung, die sich einmal verwirklichen kann, sofern es wenigstens bürgerlich ist, obwohl es noch nicht republikanisch ist. Warum ist es aber denn wichtig, eine staatliche Verfassung zu sein? Maus sagt wie folgt:

Auch Kants Prinzip der Nichtintervention in Verfassung und Regierung eines anderen Landes stand unter der zentralen Direktive, die Staatssouveränität zu schützen, weil

¹⁰ Ingeborg Maus, Volkssouveränität und das Prinzip der Nichtintervention in der Friedensphilosophie Immanuel Kants, in: Hauke Brunkhorst (Hg.), *Einmischung erwünscht?*, Fischer, 1998, S. 88.

¹¹ Ebd.

¹² *Kants Werke*, VIII, 346.

¹³ Ebd.

¹⁴ Kant, a. a. O., S. 349.

¹⁵ Kant, a. a. O., S. 373 Anm.

sie Bedingung der Möglichkeit von Volkssouveränität ist.¹⁶

Wenn ein Gemeinwesen eine staatliche Verfassung hat, hat es auch eine Staatssouveränität, die als Bedingung der Entstehung von Volkssouveränität geschützt werden soll, welches die Nichteinmischung in einen anderen Staat begründet, heißt es. Kein Mensch kann einfach nur darum zu einem Volk gehören, weil er geboren ist. Menschen brauchen ihren eigenen Staat zu gründen, um zu einem Volk zu gehören, denn „Volk und Nation konstituieren sich [...] durch den Willensakt, eine gemeinsame Verfassung anzuerkennen“,¹⁷ „so dass der Staat dem Volk vorhergeht“ und daher „dass Kants Begriff des Volkes mit dem des Staatsvolkes identisch ist“.¹⁸ Kants Volksbegriff schließt nämlich „alle vorpolitischen und vorrechtlichen Aspekte“¹⁹ aus. Es ist gerade deswegen problematisch, einem der streitenden Parteien Beistand der äußeren Mächte zu leisten, obwohl es noch eine Verfassung gibt, weil das Verletzung der Rechte vom Volk des noch bestehenden ganzen Staates bedeutet. Aus dieser Perspektive kritisiert Maus, dass die Anerkennung Kroatiens von der Bundesrepublik im Kosovo-Konflikt vorzeitig und „als äußere Einmischung in einen Verfassungskonflikt Jugoslawiens betrachtet werden“²⁰ kann. Maus bezieht also Nichtintervention auf Staats- und Volkssouveränität und interpretiert Kant weiter wie folgt:

Kant hatte das vormoderne substantialistische Naturrecht so weit verabschiedet, dass er das Menschenrecht gleicher Freiheit nicht mehr als >>gegeben<< identifizierte, sondern als Gegenstand des öffentlichen Diskurses und der konkretisierenden Gesetzgebung der Staatsbürger behandelte.²¹

In der *Friedensschrift* wird die Freiheit der Mitglieder als Prinzip der Gründung der staatlichen Verfassung diskutiert²², und in der *Metaphysik der Sitten* sie als Attribut der Staatsbürger als Mitglieder des Staates²³. In beiden Werken heißt es die Freiheit, keinem anderen Gesetz zu gehorchen, als zu dem eine Beistimmung gegeben wird²⁴, deshalb drückt sich in den Gesetzen die Freiheit der Mitglieder aus, indem sie am Gesetzgebungsdiskurs teilnehmen, der Geltung der Gesetze ihre Beistimmung geben und die Gesetze konkretisieren und verwirklichen. Das Menschenrecht der Freiheit kommt nämlich nicht dem Menschen

¹⁶ Maus, a. a. O., S. 115.

¹⁷ Maus, a. a. O., S. 109

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Ebd.

²⁰ Maus, a. a. O., S. 113f.

²¹ Maus, a. a. O., S. 88.

²² Kant, a. a. O., S. 349.

²³ *Kants Werke*, VI, S. 314.

²⁴ Etwas anders beim *Gemeinspruch*. Vgl. *Kants Werke*, VIII, S. 290.

um seiner selbst willen als >>gegeben<< zu, sondern wird erst dadurch erworben, dass man Volkssouveränität ausübt und gibt als Mitglied des Staates seine eigenen staatlichen Gesetze.

Es versteht sich selbstverständlich, dass auf Grund der Menschenrechte ein Einwand gegen die Einmischung in einen anderen Staat erhoben wird, wenn über „den Zusammenhang von Volkssouveränität und Menschenrechte“ wie oben überlegt wird. Das Menschenrecht als nicht >>gegeben<< wird erst mit der Ausübung der Volkssouveränität zur Geltung gebracht, und die Staatssouveränität bestätigt und erhalten werden soll, um die Volkssouveränität entstehen zu lassen, weil der „Begriff des Volkes mit dem des Staatsvolkes identisch ist“. Die Einmischung in einen anderen Staat ist aber nichts anderes als die Verletzung der betroffenen Staatssouveränität als Bedingung der Entstehung der Volkssouveränität. Die Einmischung heißt dann die Verletzung der Volkssouveränität und schließlich des Menschenrechts. Maus weist darauf hin, dass in der heutigen Debatte eine Diskussion herrscht, die unter dem Namen der humanitären Intervention ein Menschenrechte sicherndes Gewaltmonopol rechtfertigt, und fragt zweifelhaft, „ob das, was in Zukunft durch ein globales Gewaltmonopol geschützt werden soll, überhaupt noch den Namen >>Menschenrechte<< verdient.“²⁵ Natürlich ist ihre Antwort „nein“.

3. Verrechtlichung der Menschenrechte bei Habermas

Während Habermas der Souveränität des durch das Völkerrecht anerkannten politischen Subjekts eine gewisse Bedeutung zumisst, denkt er doch auch, dass „ein weltbürgerlicher Zustand diese Unabhängigkeit des Nationalstaats zur Disposition stellt“²⁶. Und gleichzeitig ist die Menschenrechtspolitik von ihm nicht mit der Souveränität der einzelnen Staaten, sondern mit dem Weltbürgerrecht verknüpft. Denn mit der Verwirklichung des weltbürgerlichen Zustandes könnten „Verstöße gegen die Menschenrechte nicht unmittelbar unter moralischen Gesichtspunkten beurteilt und bekämpft, sondern wie kriminelle Handlungen innerhalb einer staatlichen Rechtsordnung verfolgt werden“²⁷. Habermas ist der Ansicht, dass jeder souveräne Staat die Politik der Menschenrechte vom moralischen Gesichtspunkt aus versteht, wenn er sie ohne Voraussetzung eines gemeinsamen Rechts unter seiner eigenen Selbstbestimmung interpretiert. Wichtig ist es jedoch nach Auffassung von Habermas, den Menschenrechten einen Platz in einer Rechtsordnung zuzuweisen. Mit den Wörtern von Carl Schmitt hat Habermas einmal über die Problematik der aus dem moralischen Gesichtspunkt

²⁵ Maus, ebd.

²⁶ Habermas, Bestialität und Humanität, in: Reinhard Merkel (Hg.), *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*, Suhrkamp, 2000, S. 57.

²⁷ Habermas, a. a. O., S. 60.

ausgeübten Menschenrechtspolitik erklärt.²⁸ Werden Menschenrechtsverletzungen vielleicht auch nach der Diskussion von Maus, in der der Zusammenhang Staats-, Volkssouveränität und Menschenrechte im Kern steht, Habermas zufolge, nicht unter einem Gesetz, sondern auf Grund der Selbstbestimmung jedes souveränen Staates, daher unter dem moralischen Gesichtspunkt entschieden? Wie die militärisch intervenierende NATO „sich nur auf die moralische Geltung des Völkerrechts berufen [kann] – auf Normen, für die keine effektiven, von der Völkergemeinschaft anerkannten Instanzen der Rechtsanwendung und -durchsetzung bestehen“²⁹, kann auch die der Intervention widersprechende Diskussion von Maus nur das jeweilige Verständnis jedes Staates vom Völkerrecht unterstellen, und dabei hat dieses nur moralische Geltung. Was gefordert werden muss, ist also die Verrechtlichung der Menschenrechte; dabei darf sich die Verrechtlichung nicht auf die einzelnen Staaten beziehen, denn das wäre wie schon gesagt die Moralisierung der Menschenrechte, sondern muss auf der die einzelnen Staaten übergreifenden, „globalen Ebene“³⁰ verwirklicht werden.

Zwar erkennt Habermas, dass die Gültigkeit der Menschenrechte über die nationalstaatliche Rechtsordnung hinausweist, was den Menschenrechten den „Anschein moralischer Rechte verleiht“³¹; aber er behauptet auch, dass sie nichts als „eine spezifische Ausprägung des modernen Begriffs subjektiver Rechte“ und „von Haus aus juridischer Natur“³² sind. Aber anders als Maus braucht Habermas keine der Staatssouveränität relativierte Volkssouveränität, und daher fordert keine Rechtsordnung des souveränen Staates, um Menschenrechte nicht aus den „vorpolitischen und vorrechtlichen Aspekte[n]“ zu verstehen. Die Rechtsordnung ist es, die im Falle einer Verletzung der Menschenrechte eine rechtmäßige Anklage ermöglicht, daher sind die Menschenrechte von dem Recht in diesem Sinne, d. h. von dem die Anklage für die Verletzung ermöglichenden Recht untrennbar, so Habermas. Aus diesem Grund darf der Naturzustand zwischen den Staaten nicht beibehalten werden, sondern muss aus der weltbürgerlichen Sicht „in einen Rechtszustand“³³ transformiert werden, um die Menschenrechtspolitik zwischen den Staaten zu entwickeln. Aus dieser Perspektive unterstützt Habermas die militärische Intervention im Kosovo. Seine Diskussion soll nicht erlaubt sein, wenn man Kantschen Wort „Es soll kein Krieg sein“³⁴ treu

²⁸ Die Menschheitsmoral macht den Gegner „zum unmenschlichen Scheusal“, weil politische Verhältnisse dadurch unter die Begriffe von >>Gut<< und >>Böse<< subsumiert werden. Vgl. Carl Schmitt, *Der Begriff des Politischen*, Berlin, 1963, S. 37.

²⁹ Habermas, *Bestialität und Humanität*, S. 60.

³⁰ Ebd.

³¹ Habermas, *Kants Idee des ewigen Friedens – aus dem historischen Abstand von 200 Jahren*, in: ders., *Einbeziehungen des Anderen*, Suhrkamp, 1996, S. 222.

³² Ebd.

³³ Habermas, a. a. O., S. 236.

³⁴ Kants, a. a. O., S. 354.

ist. Hier ist es nur bemerkenswert, wie es mit dem Vergleich Maus und Habermas klar wird, dass die Selbstbehauptung jedes Staates unter dem Licht des Weltbürgerrechts relativiert werden kann. Da jede Selbstbehauptung des Staates auf der Volkssouveränität beruht, wird schließlich die Bestimmung von der Volkssouveränität relativiert. Erinnern wir uns jetzt an die Diskussion über das >>Luftsicherheitsrecht<<. Das Gesetz, das die Streitkräfte ermächtigt, die in Bomben verwandelten Passagierflugzeuge abzuschießen, sollte nach Maus Geltung haben, weil es im Bundestag verabschiedet worden ist und das Resultat der ausgeübten Volkssouveränität war. Tatsächlich erhebt Maus in einem anderen Aufsatz³⁵ einen Einwand, dass das Bundesverfassungsgericht zwar dem Verfassungsgesetz gemäß, aber nach seinem eigenen Urteil das im Bundestag verabschiedete Gesetz bejaht bzw. verneint. Zwar ist die Situation nicht gut zu nennen, wenn das Resultat der ausgeübte Volkssouveränität wegen des Urteils der Fachleute nicht in Kraft treten kann. Aber wie hoffentlich im Fall vom >>Luftsicherheitsrecht<< zu sehen ist, gibt es ganz bestimmt einen Fall, wo man einen bestimmten Gesichtspunkt braucht, aus dem die Ausübung der Volkssouveränität relativiert und gleichzeitig Menschenrechte geschützt werden kann.

*

*

*

In der *Metaphysik der Sitten* erklärt Kant kurz das Notrecht als eine Art zweideutiges Recht. Das Notrecht wird konkret so dargestellt, dass man nicht bestraft werden kann, wenn man im Schiffbruch in Lebensgefahr schwebt und dabei jemand von dem Brett wegstößt, um sich selbst zu retten.³⁶ Hierzu sagt Kant jedoch, dass diese „Tat der gewalttätigen Selbsterhaltung nicht etwa als unsträflich, sondern nur als unstrafbar zu beurteilen“³⁷ sei. Kant zufolge kommt die Zweideutigkeit dieses Rechts „aus der Verwechslung der objektiven mit den subjektiven Gründen der Rechtsausübung“; von den Rechtslehrern werde also die subjektive Strafflosigkeit „durch eine wunderliche Verwechslung“ für eine objektive Gesetzmäßigkeit gehalten.³⁸ Es liegt damit offen auf der Hand, welche Stellung Kant zum Notrecht einnimmt. Die Ausübung des Notrechts wird nur von den Ausübenden allein subjektiv als rechtens gehalten, ist aber weder objektiv rechtens noch gesetzmäßig, sogar vermutlich unrecht, weil „es keine Not geben“ kann, „welche, was unrecht ist, gesetzmäßig machte“. Somit ist laut Kant das Notrecht höchstens nicht strafbar. Dieses Recht wird zudem als Fall eines bezweifelten Rechts betrachtet, zu dessen Entscheidung „kein Richter aufgestellt werden kann“³⁹, und dessen Behauptung deshalb vom Handelnden selbst „bloß subjektiv, wie vor

³⁵ Maus, *Zur Aufklärung der Demokratietheorie. Rechts- und demokratietheoretische Überlegungen im Anschluss an Kant*, Suhrkamp, 1992.

³⁶ Vgl. Kant, a. a. O., S. 235.

³⁷ Kant, a. a. O., S. 236.

³⁸ Ebd.

³⁹ Kant, a. a. O., S. 234.

Gericht die Sentenz gefällt werden würde, zu verstehen sei“⁴⁰. Trotzdem kritisiert Kant diese Verwechslung und hält die betroffene Handlung für unrecht. Hat Kant hier für das Notrecht ein universal gültiges Recht vorausgesetzt, das nicht mit dem subjektiven Urteil verwechselt werden darf, das der Handelnde selbst über seine Handlungsrichtigkeit fällt? Und nichts anderes als dieses Recht sichert das einzige >>angeborene Recht<<. Braucht sich Maus nicht an den Menschenrechten auf der die einzelnen Staaten übergreifenden Ebene des Weltbürgerrechts zu denken, statt an denen mit der Ausübung der Volkssouveränität zu denken, wenn Maus im Anschluss an Kant steht? Passen Menschenrechte wenigstens nicht viel genauer ihrer Idee, wenn man sie auf der Ebene des Weltbürgerrechts in den Blickfeld kommen lässt, abgesehen davon, ob das viel Kantianischer ist?

©2013 by Yasuyuki FUNABA. All rights reserved.

⁴⁰ Kant, a. a. O., S. 235.